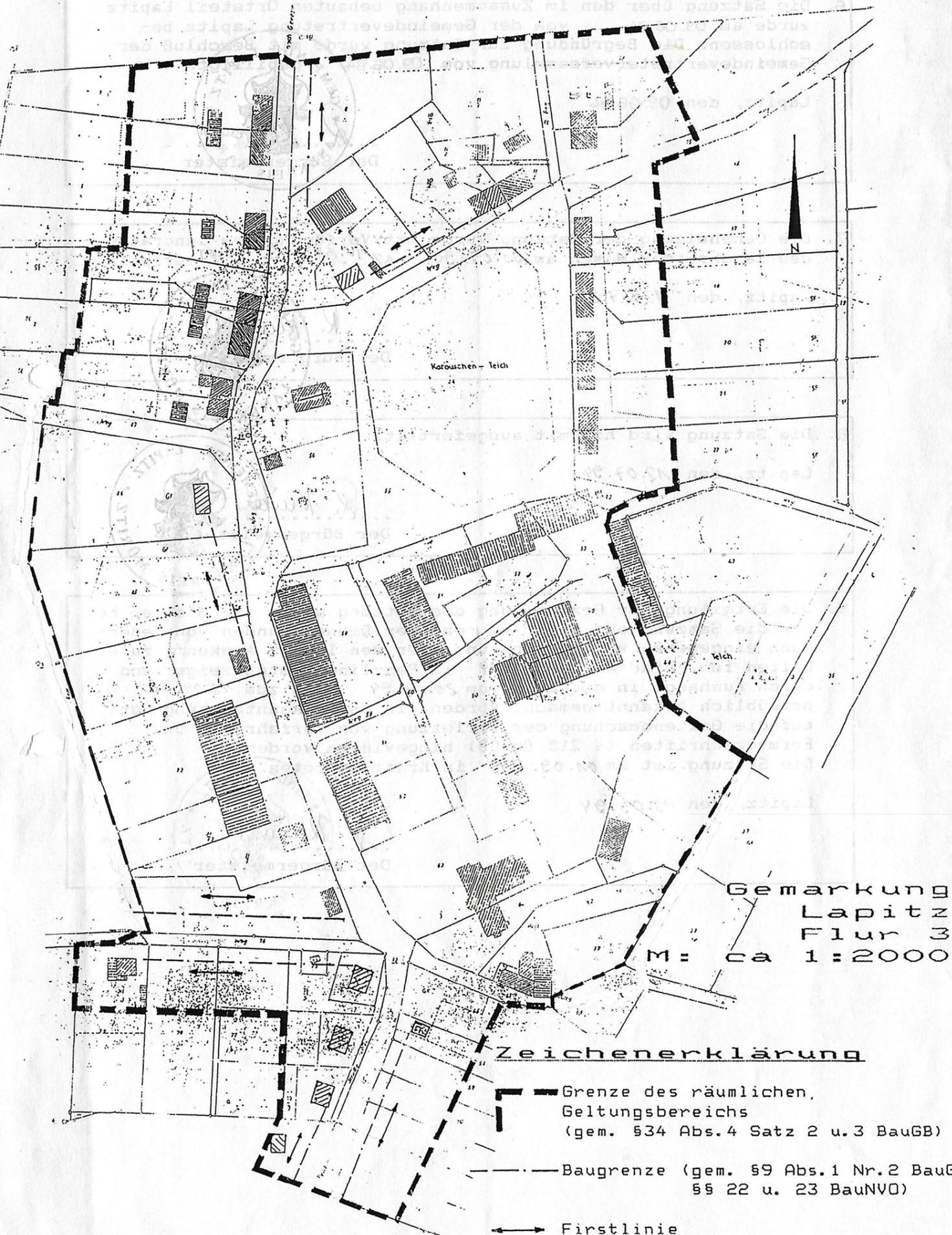


SATZUNG

Flur 1

Ausfertigung



Zeichenerklärung

— Grenze des räumlichen, Geltungsbereichs (gem. § 34 Abs. 4 Satz 2 u. 3 BauGB)

— Baugrenze (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 u. 23 BauNVO)

— Firstlinie

Satzung der Gemeinde Lapitz über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Lapitz

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.06.94 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Waren folgende Satzung für das Gebiet Ortsteil Lapitz der Gemeinde Lapitz erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb des in der Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates des Landkreises Waren in Kraft.

Begründung zur Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Lapitz

Bei dem Ortsteil Lapitz handelt es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, der überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigen Gewicht vorhanden ist. Die Entfernung zur Stadt Penzlin beträgt ca. 6 km. Das sind zumutbare Wegestrecken zwischen Stadt und Ortsteil. Da ein Flächennutzungsplan für Lapitz im Entwurf vorliegt, sollen mit dieser Satzung erweiterungswürdige Flächen als Bauland, vorwiegend für den Wohnungsbau, ausgewiesen werden. Die momentane Wohnungsnot und die große Nachfrage nach Wohneigentum und Bauland für Eigenheime sind ein dringendes Erfordernis für Standorte, die ohne aufwendige Planverfahren bebaubar sind. Mit einer Erweiterung der Wohnbebauung innerhalb des Ortsteiles erhöht sich auch die Attraktivität für den Ortsteil. Aus diesem Grunde soll eine Klarstellungssatzung mit Abrundung für den Ortsteil Lapitz gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beschlossen werden. Diese Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils vereinbar. Mit Inkrafttreten der Satzung werden die Außenbereichsgrundstücke, die zur Abrundung in den Geltungsbereich einbezogen worden sind, Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich dann nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB. Im Ortsteil Lapitz werden die einzubeziehenden Grundstücke durch die umgebende und angrenzende Bebauung hinreichend geprägt, so daß daraus die Zulässigkeitsmerkmale nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB entnommen werden können. Die Festlegung der Grenzen des Geltungsbereiches ist aus dem als Anlage beigefügten Flurkartenauszug ersichtlich. Alle einbezogenen Grundstücke gelten als erschlossen.

H I N W E I S: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen. Bei Entdecken kontaminierter Flächen ist das STAUN zu informieren.

RECHTSGRUNDLAGE: § 2 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (BGI. I S. 225); Baugesetzbuch in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253, zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466); Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132); Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 53)